

Es handelt sich beim Anerbenrecht nicht um die Begünstigung einer Person oder Familie, sondern um die Förderung der Steigigkeit des Besizes und die Erhaltung eines abgerundeten Gutes zum Wohle der Volkswirtschaft, die wohl arrondierter Bauerngüter und eines wohlhabenden Bauernstandes bedarf. Die Voraussetzung ist, daß die Miterben gegenüber dem Übernehmer des Grundstücks, das heißt dem Anerben, nicht erheblich benachteiligt werden.

Prof. Dr. Conrad, Volkswirtschaftspolitik.

2. Man unterscheidet:

a) mittelbares Anerbenrecht, wo das Anerbenrecht erst eintritt, wenn zu diesem Zweck das Gut in eine „Höfe-“ oder „Güter“-rolle eingetragen wird (z. B. in Hannover, Oldenburg, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein, Kassel);

b) unmittelbares Anerbenrecht, wo die Güter schon eingetragen sind oder behördlich (ohne Antrag) eingetragen werden und so das Anerbenrecht ohne weiteres eintritt (z. B. in Westfalen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe usw.).

Das Anerbenrecht tritt nur dann ein, wenn über das Besitztum für den Fall des Todes des Inhabers nicht letztwillig verfügt ist. Sobald der Gutsbesitzer ein Testament macht, gilt dieses. Außerdem kann der Gutsbesitzer z. B. in Westfalen für den einzelnen Erbfall den Eintritt des Anerbenrechtes ausschließen. — Als Regel empfiehlt sich die zeitige Errichtung eines Testamentes, damit den besonderen Verhältnissen der einzelnen Kinder Rechnung getragen werden kann und das schwierige Auseinanderetzungsverfahren vermieden wird*).

In der Regel wird der älteste Sohn als Anerbe bestimmt (Majorat), nur wenn kein Sohn da ist, kommen die Töchter nach dem Alter in Betracht. In andern Gegenden (z. B. einzelnen westfälischen Bezirken: Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Herford, Rheda usw.) erbt der jüngste Sohn (Minorat).

Das Anerbenrecht in Form des Majorates hat den Vorzug, daß der älteste Sohn auf dem Hof bleibt und dem Vater mithelfen kann. Es hat aber den Nachteil, daß der Anerbe schon bald die Jahre erreicht, wo er mit Recht nach Selbständigkeit und nach der Gründung einer Familie strebt, wo aber Vater und Mutter noch rüstig sind und es schmerzlich empfinden müssen, daß sie und die nachgeborenen Kinder, die noch auf dem Hofe sind, zurückstehen sollen. Die Aufnahme der neuen Familie des Anerben in den Haushalt ist oft zu kostspielig und veranlaßt wohl auch Zank. Von diesen Gesichtspunkten aus bietet die Bevorzugung des jüngsten Erben, das Minorat, Vorteile. Jedenfalls sollten sich die Eltern überlegen, wer das Gut erben soll. Sie haben ja das Recht, ein jedes Kind zum Anerben zu bestimmen.

Die Geschwister des Anerben werden beim Erbfall oft eine

*) Das sogenannte „eigenhändige“ Testament erleichtert zwar testamentarische Bestimmungen sehr, kann aber Mißverständnisse veranlassen, auch vergessen oder beseitigt werden. Jedenfalls sollte ein sachverständiger Beirat zugezogen werden. Vgl. Lesestück 22!